

Az.: F 7 B 315/13

Ausfertigung



**SÄCHSISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT**

Beschluss
Flurbereinigungsgericht
In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Zwickau
Amt für Ländliche Entwicklung und Flurneuordnung
vertreten durch den Landrat
Robert-Müller-Straße 4 - 8, 08056 Zwickau

- Antragsgegner -

beigeladen:

- 1.
2. Freistaat Sachsen

wegen

Erlass einer vorläufigen Anordnung gem. § 88 Nr. 3 i. V. m. § 36 Abs. 1 FlurbG
hier: Antrag nach § 80 VwGO

hat der 7. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des
Oberverwaltungsgerichts Künzler und die Richterin am Oberverwaltungsgericht
Schmidt-Rottmann

am 23. Mai 2013

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen zu 1 und 2, die diese jeweils selbst tragen.

Die Gebührenpflicht wird angeordnet. Für die baren Auslagen des Gerichts wird ein Pauschsatz von 15 € erhoben.

Der Streitwert wird auf 2.500,- € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO hat keinen Erfolg.
- 2 Der Antragsteller wendet sich gegen die für sofort vollziehbar erklärte Anordnung vom 19. Dezember 2012, mit der ihm der Antragsgegner die Nutzung und den Besitz von in seinem Eigentum stehenden Flächen für die Straßenbaumaßnahme „.....“ entzog und mit der der Beigeladene zu 2 in den Besitz dieser Flächen mit Wirkung vom 18. Februar 2013 eingewiesen wurde.
- 3 Das Unternehmen ist mit Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Chemnitz vom 4. Oktober 2011 planfestgestellt worden. Es betrifft die Verlegung der Staatsstraße im Bereich N..... Die derzeit vorhandene verläuft im betroffenen Bereich durch bebaute Gebiete, insbesondere die Ortslagen von L..... und N..... Das planfestgestellte Vorhaben dient der Entlastung der Ortsdurchfahrten. Mit

Flurbereinigungsbeschluss vom 24. November 2011 ordnete der Antragsgegner die Unternehmensflurbereinigung „.....“ gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 FlurbG an. Die Anordnung umfasst auch die dem Antragsteller gehörenden Flurstücke F1, F2 und F3. der Gemarkung C.....

- 4 Der Antragsteller trägt vor, dass die rechtlichen Voraussetzungen für den Erlass der Anordnung nicht vorlägen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit sei nicht geboten. Die insoweit vorgetragenen Gründe seien nicht stichhaltig. § 36 FlurbG sei nicht anwendbar, da die Vorschrift nur zu einer Zwischenregelung berechtige. Der Vorhabenträger hätte die Durchführung eines Besitzeinweisungsverfahrens nach dem Sächsischen Straßengesetz beantragen müssen. § 36 FlurbG biete keine Grundlage zur Durchführung der gesamten Baumaßnahmen. Zudem sei das Erfordernis der Dringlichkeit nicht erfüllt. Mit der Durchführung des Verfahrens sei gegen Vorschriften des Gemeinschaftsrechts verstoßen worden.
- 5 Nach § 80 Abs. 1 VwGO haben Widerspruch und Klage grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Hat jedoch die Behörde - wie hier -, um diese Rechtsfolge auszuschließen, die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet, kann das Gericht auf Antrag die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO wiederherstellen. Im Rahmen dieses Verfahrens auf vorläufigen Rechtsschutz ist zu prüfen, ob die formellen Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung gegeben sind und das Interesse des Antragstellers, von einer Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsaktes bis zur Entscheidung über seine Rechtmäßigkeit in einem Verfahren zur Hauptsache verschont zu bleiben, das Interesse der Allgemeinheit oder des durch den Verwaltungsakt Begünstigten an der sofortigen Durchsetzung überwiegt. Bei der in diesem Rahmen zu treffenden Ermessensentscheidung des Senats kommt es darauf an, ob der Rechtsbehelf, dessen aufschiebende Wirkung wiederhergestellt werden soll, voraussichtlich Erfolg haben wird. Ergibt die summarische Prüfung, dass der Widerspruch voraussichtlich keinen Erfolg haben wird, muss in der Regel das Interesse des Betroffenen an der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zurückstehen (vgl. BayVGh, Beschl. v. 12. März 2013 - 13 AS 13. 494 -, juris Rn. 11 ff., m. w. N.; NdsOVG, Beschl. v. 7. März 2008 - 15 MF 22/07 -, Rn. 4 juris).

- 6 Dies zugrunde gelegt, erweist sich die angegriffene Anordnung nach summarischer Prüfung als rechtmäßig. Der Widerspruch wird wohl voraussichtlich keinen Erfolg haben.
- 7 Zunächst ist mit der Anordnung vom 19. Dezember 2012 das besondere Interesse ihrer sofortigen Vollziehung in einer dem § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO genügenden Weise begründet worden. Die genannte Vorschrift verlangt eine gesonderte schriftliche Begründung für die behördliche Anordnung der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsakts, in der die Behörde die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe darlegt, die im konkreten Fall ein Vollziehungsinteresse ergeben und die zu ihrer Entscheidung, wegen dieses Interesses von der Anordnungsmöglichkeit des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO Gebrauch zu machen, geführt haben. Das einzelfallbezogen darzulegende Vollzugsinteresse muss zwar grundsätzlich über das Interesse am Erlass des Verwaltungsaktes selbst hinausgehen (vgl. NdsOVG, Beschl. v. 5. März 2008, NVwZ-RR 2008, 686), jedoch ist vorliegend zu berücksichtigen, dass das Unternehmensflurbereinigungsverfahren maßgeblich darauf abzielt, die mit der Realisierung des Unternehmens verbundenen Nachteile möglichst zu beseitigen oder gering zu halten (§ 87 Abs. 1 Satz 1 FlurbG). Dies bedingt eine beschleunigte Durchführung der Flurbereinigung. Deshalb können in diesen Fällen die Gründe, die eine vorläufige Anordnung als geboten erscheinen lassen, mit den Gründen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung übereinstimmen (BayVGH, Beschl. v. 12. März 2013; NdsOVG, Beschl. v. 26. Februar 2009, RdL 2009, 157; vgl. auch zum Vorausbau BVerwG, Urt. v. 14. November 2012 - 9 C 13/11 -, juris Rn. 17). Vor diesem Hintergrund genügt die hier angeführte Begründung, die auf die Inanspruchnahme von Fördermitteln, den unmittelbar bevorstehenden Baubeginn und den Bauablauf hinweisen dem Begründungserfordernis des § 80 Abs. 3 VwGO (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 2. Februar 2012 - F 7 B 278/11 -, Rn. 4 juris). Entgegen dem Antragsteller hat der Antragsgegner dabei auch erläutert, warum ein Baubeginn 2013 notwendig ist. Er hat nämlich darauf hingewiesen, dass der technologische Ablauf auf den Beginn der Baufeldfreimachung am 18. Februar 2013 abgestimmt sei und zudem angegeben, wann mit der Errichtung der einzelnen Bauwerke - insbesondere der Brückenbauwerke- begonnen wird. Hinzu kommt, dass nach dem-Programm bis Ende des Jahres 2013 begonnene Projekte bis Ende 2015 abzurechnen seien.

- 8 Ferner sind die Voraussetzungen für den Erlass einer vorläufigen Anordnung gegeben. Der Antragsgegner kann nach § 88 Nr. 3 Satz 1, § 36 Abs. 1 Satz 1 FlurbG i. V. m. Art. 1 Abs. 3, Art. 2 Abs. 2 AGFlurbG bereits vor Ausführung des Flurbereinigungsplans im Wege einer vorläufigen Anordnung eine Besitz- und Nutzungsregelung treffen, wenn es dringende Gründe erfordern. Dabei verdrängt die vorläufige Anordnung nach § 88 Nr. 3 FlurbG die vorzeitige Besitzeinweisung nach dem jeweiligen Enteignungsgesetz, sobald der Flurbereinigungsbeschluss unanfechtbar oder vollziehbar ist (vgl. Schwantag/Wingerter, FlurbG, 8. Aufl., § 36 Rn. 9, m. w. N).
- 9 Eine wirksame Planungsgrundlage liegt hier in Gestalt des von Gesetzes wegen (§ 39 Abs. 10 SächsStrG) vollziehbaren Planfeststellungsbeschlusses für den Neubau der vom 4. Oktober 2011 vor. Des Weiteren ist auch das Flurbereinigungsverfahren wirksam mit dem gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO für sofort vollziehbar erklärten Anordnungsbeschluss des Antragsgegners vom 24. November 2011 eingeleitet worden. Es fehlt - entgegen dem Antragsteller - im Weiteren nicht an einer Feststellung zum Zustand der Grundstücke (vgl. hierzu OVG NRW, Beschl. v. 12. März 2003, RdL 2003, 208), an denen aufgrund der streitgegenständlichen Anordnung der Besitz entzogen wird (vgl. S. 18 ff. der Behördenakte „Wertermittlung“). Im Rahmen der Beweissicherung fanden ausweislich des Behördenvorgangs vielmehr - zuletzt am 13., 14. und 16. August 2012 - in Anwesenheit von Mitgliedern der Teilnehmergemeinschaft Bodenuntersuchungen und Bewertungen statt. Das Ergebnis in Bezug auf die Flurstücke des Antragstellers ist dabei auf S. 27R der Behördenakte „Wertermittlung“ festgehalten. Im Übrigen hat der Träger des Unternehmens gemäß § 88 Nr. 3 Satz 3 FlurbG für die den Beteiligten infolge der vorläufigen Anordnung entstandenen Nachteile Entschädigung in Geld zu leisten; dies gilt nicht, soweit die entstandenen Nachteile durch die vorläufige Bereitstellung von Ersatzflächen ausgeglichen werden kann. Diese Geldentschädigung muss aber nicht zusammen mit der vorläufigen Anordnung festgesetzt werden; sie kann auch nachfolgend durch gesonderten Verwaltungsakt der Flurbereinigungsbehörde festgesetzt werden (Schwantag/Wingerter, a. a. O., § 88 Rn. 16 m. w. N.; SächsOVG, Urt. v. 8. Juni 2012 - F 7 C 35/11 -, Rn. 40 juris).
- 10 Das Erfordernis der Dringlichkeit ist ebenfalls gegeben. Eine Dringlichkeit im Hinblick auf die Verwirklichung des Unternehmens ist anzunehmen, wenn die Maßnahme

nicht bis zum Erlass des Flurbereinigungsplans und seiner Ausführung warten kann. Dabei wird es bei einer Unternehmensflurbereinigung oft sowohl im Interesse des Trägers des Unternehmens als auch in dem der Gesamtheit der Teilnehmer der Flurbereinigung liegen, dass mit der Umsetzung des Unternehmens bereits vor Erlass und Ausführung des Flurbereinigungsplans begonnen wird, damit die mit dem Unternehmen verbundenen Eingriffe im Flurbereinigungsplan sachgerecht bewältigt werden können (vgl. NdsOVG, B. v. 26. Februar 2009, a. a. O., m. w. N.). Sachlicher Inhalt darf allerdings nur eine nach dem Flurbereinigungsgesetz zulässige Maßnahme sein, d. h. die Maßnahme darf insbesondere die Gleichwertigkeit und sonstige Rechtmäßigkeit der Abfindung nicht verhindern (vgl. SächsOVG, Urt. v. 8. Juni 2012, a. a. O., juris Rn. 39; vgl. auch OVG NRW, Beschl. v. 12. März 2003, RdL 2003, 208). Sie darf jedoch unter diesen Voraussetzungen auch unabänderliche Zustände schaffen (SächsOVG, Urt. v. 8. Juni 2012, a. a. O.; Schwantag/Wingerter, a. a. O., § 36 Rn. 2).

11 Bei einem kraft Gesetzes sofort vollziehbaren Planfeststellungsbeschluss für ein Straßenbauvorhaben ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die neue Straßentrasse dem Wohl der Allgemeinheit dient und ihre Verwirklichung im öffentlichen Interesse dringlich ist (vgl. SächsOVG, Urt. v. 8. Juni 2012, a. a. O., m. w. N.). Ferner ist zu berücksichtigen, dass ein Abwarten des Ergehens des Flurbereinigungsplans bis zur Aufnahme des Straßenbaus nicht möglich ist, insbesondere nach den Ausführungen des Antragsgegners - was substantiell nicht bestritten ist - der technologische Ablauf auf den Beginn der Baufeldfreimachung zum 18. Februar abgestimmt war und danach mit der Herstellung der Bauwerke 1 (Los 2), 6 (Los 5) sowie 4 und 5 (Lose 3 und 4) begonnen wurde. Vor diesem Hintergrund besteht kein Anhaltspunkt dafür, dass die vorläufige Besitzeinweisung „zu früh“ erfolgt und mit ihr deshalb ein unzulässiger Eingriff in die Eigentumsposition des Antragstellers verbunden sein könnte (vgl. auch BVerwG, Urt. v. 14. November 2012, a. a. O., juris Rn. 17 und 19).

12 Soweit der Antragsteller eine Dringlichkeit nicht für gegeben hält, weil das Vorhaben mit gemeinschaftlichen Vorschriften nicht übereinstimme, kann dem nicht gefolgt werden. Dabei kann die Frage, inwieweit im vorliegenden Verfahren eine inzidente Kontrolle hinsichtlich des Planfeststellungsbeschlusses veranlasst ist, offen bleiben, denn mit dem vorgelegten Aufforderungsschreiben der europäischen Kommission in Bezug auf das Vertragsverletzungsverfahren 2007/4267 vom 27. November 2007 wird

lediglich eine Rechtsauffassung dargelegt. Eine gerichtliche Entscheidung oder eine solche der europäischen Kommission, aus der die fehlende Vereinbarkeit der dem streitgegenständlichen Urteil zugrunde gelegten Präklusionsvorschriften mit europäischem Recht folgt, gibt es hingegen bis heute nicht. Das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 12. Mai 2011 - Rs C 115/09 - und das daran im Anschluss ergangene Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. September 2011 bezieht sich allein auf die Rügebefugnis von anerkannten Umweltschutzvereinigungen in § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 UmwRG (vgl. auch EuGH, Urt. v. 8. März 2011 - C 240/09 -, DVBl. 2011, 1253 [„Slowakischer Braunbär“]).

- 13 Eine andere Beurteilung ergibt sich im Weiteren nicht mit Blick auf das in Bezug genommene Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (EuG, Urt. v. 11. Mai 2005 - T-111/01 -). Dabei lag dem genannten Urteil bereits keine Streitigkeit, die sich mit einem Planfeststellungsverfahren und insoweit geregelten Einwendungsfristen beschäftigte oder eine solche nach dem Flurbereinigungsgesetz, zugrunde. Gegenstand des Urteils war vielmehr die Nichtigkeitserklärung einer Entscheidung der Kommission vom 28. März 2001 über staatliche Beihilfen, die von Deutschland gewährt wurden, d. h. es ging dabei letztlich um die Kontrolle seitens der Mitgliedsstaaten ausgereichter Beihilfen. Das Urteil beinhaltet ferner keine Entscheidung über die Unvereinbarkeit von in deutschen Gesetzen geregelten Präklusionsvorschriften oder Vorschriften über das Verfahren über die Umweltverträglichkeitsprüfung, die seitens des Verwaltungsgerichts angewandt wurden, mit europäischem Recht. Zwar wird in dem vorliegenden Aufforderungsschreiben auf das zuvor genannte Urteil vom 5. Mai 2005 Bezug genommen und daran anschließend ausgeführt, dass in den in deutschen Gesetzen geregelten Präklusionsvorschriften, genannt werden dabei unter anderem § 73 Abs. 6 VwVfG und § 17a Abs. 7 FStrG, durch die Aufnahme kurzer Einwendungsfristen eine „übermäßige Einschränkung der gerichtlichen Überprüfbarkeit der materiellen und verfahrensrechtlichen Rechtmäßigkeit von Entscheidungen“ gesehen wird, aber auch hierbei handelt es sich ebenso wie bei den Ausführungen zu Beschränkungen bei Verfahren, die der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, um keine Änderung der Rechtslage, sondern nur um die Wiedergabe einer vorläufigen Meinung der Kommission, zu deren Stützung das betreffende Urteil vom 11. Mai 2005 zitiert wurde und zu der eine Äußerungsfrist von zwei Monaten eingeräumt wurde.

- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf § 147 Abs. 1 FlurbG, § 154 Abs. 1 VwGO. Ein Billigkeitsausspruch zugunsten etwaiger außergerichtlicher Kosten der Beigeladenen ist nach § 162 Abs. 3 VwGO nicht veranlasst.
- 15 Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 u. 2, § 63 Abs. 2 Satz 1 GKG i. V. m. Nr. 1.5 u. Nr. 13.2.3 des Streitwertkatalogs der Verwaltungsgerichtsbarkeit.
- 16 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
Künzler

Schmidt-Rottmann

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*